

Gesucht: Ein roter Kopf

Amtsrichter geht der Trinkfestigkeit eines Japaners auf den Grund

Von Alexander Krug

Vielen Asiaten, so lehrt uns die Wissenschaft, fehlt ein bestimmtes Enzym, um Alkohol in der Leber abzubauen – deshalb seien sie auf dem Oktoberfest auch so schnell ihrer Sinne beraubt, spotten trinkfeste Bajuwaren. Yoshihiro M., 35, ist Japaner. Und er war nachweislich nicht nüchtern, als er am Isartorplatz mit seinem Pkw zunächst zwei Begrenzungspfosten und dann noch ein Verkehrsschild umpflügte. Liegt es da nicht nahe, die Karambolage mit der ethnischen Abstammung zu entschuldigen?

Ingenieur Yoshirio M. schweigt vor dem Amtsgericht zu all dem. Das hat ihm sein Anwalt Andreas Schwarzer geraten, der ihn gegen den Vorwurf der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung verteidigt. 55 Tagessätze zu je 110 Mark soll sein Mandant laut Strafbefehl zahlen. Ein stattlicher Betrag, zumal die Landeshauptstadt für den Verlust der zwei Pfosten und des Verkehrsschildes noch einmal 2000 Mark verlangt.

„Bei kritischer Selbstprüfung hätten Sie ihre Fahruntüchtigkeit selbst erkennen können und müssen“, sagt der Staatsanwalt ganz nüchtern. Fakt ist, dass nach dem Unfall bei Yoshihiro M. eine Blutalkoholkonzentration von 0,47 Promille gemessen wurde. Da er damit unter der 0,5 Promille Grenze liegt ist von zentraler Bedeutung, ob es sich um einen „alkoholbedingten Fahrfehler“ handelt. Wäre dem so, dann ist es keine Ordnungswidrigkeit mehr, sondern eine Straftat.

Drei Zeugen marschieren auf, der Rechtsmediziner insistiert bei jedem, ob Yoshihiro M. damals einen „roten Kopf“ gehabt habe. Doch die Zeugen können sich nur an leichten Alkoholgeruch erinnern, Ausfallserscheinungen oder gar ein auffälliges Haupt haben sie nicht bemerkt. Für den Gutachter ist der Fall damit klar: Ein „roter Kopf“ sei nämlich bei Asiaten ein wichtiger Hinweis auf eine bestehende Alkoholunverträglichkeit. Weil beim Angeklagten eine solche Feststellung aber nicht zu treffen sei, liege wohl auch keine Alkoholunverträglichkeit vor. Fazit: Ob die Karambolage des Angeklagten auf seine Alkoholisierung zurückzuführen, kann somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Damit ist Yoshihiro M. aus dem Schneider. Der Amtsrichter spricht ihn frei. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der 35-Jährige verlässt hoch erfreut den Saal – mit hoch erhobenem Kopf.